

B e s c h r ä n k t e G e s c h ä f t s f ä h i g k e i t I

Ausgangslage: B ist geistig normal entwickelt und schon sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt. Der gesetzliche Vertreter – im Regelfall beide Elternteile – wird im Folgenden V genannt.

1. Geht es um eine Willenserklärung, die B *abgegeben* hat? *Gegensatz:* Sie wurde ihm gegenüber abgegeben (§ 131 Abs. 2).

Ja — 2. Gehört das Rechtsgeschäft zu den in den §§ 1643, 1821 f genannten (besonders risikoreichen) Geschäften? *Beispiele:* Kreditaufnahme, Veräußerung eines Grundstücks

Nein — 3. Hat sich B mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters V und des Gerichts selbstständig gemacht (§ 112 Abs. 1)? Oder ist er mit Zustimmung des V berufstätig (§ 113 Abs. 1)? Und bringt das Geschäft oder der Beruf die fragliche Willenserklärung mit sich?

Ja — Abschluss nur mit Zustimmung des V und des Gerichts.
 Nein — 4. Bringt die Willenserklärung dem B „lediglich rechtlichen Vorteil“ (§ 107)? *Beispiel:* Annahme einer Schenkung (§ 516)

Ja — Lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107).
 Nein, sie würde B auch Pflichten oder andere rechtliche Nachteile bringen. — 5. Handelt es sich um einen Vertrag (§§ 108, 109)?

V e r t r a g

Ja — 6. Besaß B gerade für *diesen* Vertrag die Einwilligung des V (§ 183 S. 1)?

Ja — 7. Besaß B eine *generelle* Einwilligung des V? *Insbesondere:* Hat B mit Geld vollständig bezahlt (keine Anzahlung), das ihm V gegeben oder belassen hatte? *Und:* Hält sich der Vertrag im Rahmen der pädagogisch-ethischen Grundsätze des V?

Ja — E i n w i l l i g u n g
 Nein — K e i n e E i n w i l l i g u n g

Der Vertrag ist schwebend unwirksam (§ 108). — 8. Hat V sich geäußert, bevor der andere Teil das getan hat (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1)?

Ja — 9. Hat V den Vertrag genehmigt?
 Nein — 10. Hat der andere Teil nach § 108 Abs. 2 den V zur Erklärung aufgefordert?

Ja — 11. Hat V innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem anderen Teil den Vertrag genehmigt?

Ja — 12. Hat der andere Teil vor der Genehmigung dem B oder dem V gegenüber den Vertrag widerrufen (§ 109 Abs. 1)?

Ja — 13. Hatte der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt (§ 109 Abs. 2 Hs. 1)?
 Nein — 14. Hatte B behauptet, V habe eingewilligt (§ 109 Abs. 2 Hs. 1)? Und hatte der andere das geglaubt (§ 109 Abs. 2 Hs. 2)?

Ja — Der Widerruf ist wirksam (§ 109 Abs. 2), der Vertrag nicht.
 Nein — Der Widerruf ist unwirksam (§ 109 Abs. 2), der Vertrag nicht.

Ja — Der Vertrag ist wirksam (§ 108 Abs. 1), falls kein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt.
 Nein — Der Vertrag ist wirksam (§ 107), soweit er nicht aus anderen Gründen nichtig ist.

Ja — Der Vertrag ist wirksam (§§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1).
 Nein — er hat die Genehmigung verweigert (§ 108 Abs. 1).
 Damit ist der Vertrag unwirksam.

Ja — Der Vertrag ist wirksam (§ 108 Abs. 2), falls kein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt.
 Nein — Der Vertrag ist wirksam (§ 108 Abs. 2), falls kein anderer Nichtigkeitsgrund vorliegt.

Nein, ein Dritter (D) hat gegenüber B eine Willenserklärung abgegeben (§ 131 Abs. 2).

15. Bringt die Erklärung dem B "lediglich rechtlichen Vorteil" oder hatte V seine vorherige Zustimmung (Einwilligung) erteilt?

Ja — Die Willenserklärung wird mit dem Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1) bei B wirksam (§ 131 Abs. 2 S. 2).

Nein — Die Willenserklärung wird nicht wirksam, bevor sie dem V zugeht (§ 131 Abs. 2 S. 1 verweist auf Abs. 1).

Nein, Einseitiges Rechtsgeschäft. Weiter mit dem FD „Beschränkte Geschäftsfähigkeit II“!